

Manfred Hutter

# Pluralismus religiöser Minderheiten

## Religionswissenschaftliche Grundlagen für einen gesellschaftlichen und katholisch-theologischen Dialog mit religiösen Bekenntnisgemeinschaften

### 1. Religiöser Pluralismus und Statistik

Das österreichische Staatsgrundgesetz aus dem Jahr 1867 und das sog. Anerkennungsgesetz aus dem Jahr 1874 sind jene beiden Vorgaben, die einen nicht unwesentlichen rechtsstaatlichen Rahmen dafür geschaffen haben, dass sich neben der zahlenmäßig dominierenden Katholischen Kirche auch ein - wenngleich in absoluten Zahlen der jeweiligen Mitglieder geringer - Pluralismus verschiedener religiöser Gemeinschaften entwickeln konnte. Denn während das Staatsgrundgesetz die individuelle Glaubens- und Gewissensfreiheit gewährleistet, ermöglichte das Anerkennungsgesetz, das bei seinem In-Kraft-Treten auf die Katholische Kirche, auf die Evangelische Kirche Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses und auf die Jüdische Religionsgemeinschaft angewandt wurde, bereits 1877 für die in der Folge des Ersten Vatikanischen Konzils 1871 entstandene Altkatholische Kirche in Österreich die staatliche Anerkennung. Da auf dem Staatsgebiet der Österreich-Ungarischen Monarchie auch Muslime (v.a. in Herzegowina) lebten, kann seit 1912 auch der Islam als staatlich anerkannte Religion in Österreich gelten. Bis zum Jahr 1988 wurde von Seiten des für Kultusfragen zuständigen Ministeriums insgesamt 12 Kirchen und Religionsgesellschaften dieser Rechtsstatus verliehen.<sup>1</sup> Religionsstatistiken sind zweifellos

1 Neben den fünf bereits zur Zeit der Österreich-Ungarischen Monarchie staatlich anerkannten Religionen wurde nach dem Zweiten Weltkrieg noch folgenden Kirchen und Religionsgesellschaften dieser Status zuerkannt: Methodisten Kirche (1951); Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage (1955); Orthodoxe Kirche (1967) mit Griechisch-Orientalischer, Serbisch-Orthodoxer, Rumänisch-Orthodoxer, Bulgarisch-Orthodoxer und Russisch-Orthodoxer Kirche; Armenisch-Apostolische Kirche (1972); Neuapostolische Kirche (1975); Österreichische Buddhistische Religionsgesellschaft (1983); Syrisch-Orthodoxe Kirche (1988).

ein problematisches Feld, doch lassen sich für das Ende der 90er Jahre des 20. Jh. etwa folgende Zahlen beispielhaft benennen:<sup>2</sup>

Römisch-Katholische Kirche:	ca. 6 Millionen
Evangelische Kirche A.B. und H.B.:	ca. 351.000
Israelitische Religionsgesellschaft:	knapp 8.000
Altkatholische Kirche:	ca. 18.000
Islamische Glaubensgemeinschaft <sup>3</sup> :	ca. 350.000
Methodisten Kirche:	1.100
Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage:	4.000
Orthodoxe Kirchen <sup>4</sup> :	105.000-110.000 <sup>5</sup>
Armenisch-Apostolische Kirche:	3.000
Neuapostolische Kirche:	5.000
Österreichische Buddhistische Religionsgesellschaft:	17.000 <sup>6</sup>
Syrisch-Orthodoxe Kirche:	4.000

Parallel zu diesen - im Laufe der Zeit staatlich anerkannten - Religionsgemeinschaften gab es seit der Mitte des 19. Jh. andere religiöse Gemeinschaften auf österreichischem Gebiet, deren Mitglieder lediglich Religionsfreiheit auf Grund des Staatsgrundgesetzes genossen, die lange Zeit überhaupt auf die private Religionsausübung beschränkt blieb. Handelte es sich bei diesen Gruppen hauptsächlich um umgangssprachlich gelegentlich als „klassische Sekten“ bezeichnete Gemeinschaften, so än-

- 
- 2 Die Zahlen beruhen auf unterschiedlichen Parametern: Einerseits auf Eigenangaben der Religionsgemeinschaften, die z.T. unterschiedlich errechnet werden, ferner auf Schätzungen verschiedener Mitglieder. Offizielle Statistiken sind nur in wenigen Fällen erhältlich, da bei der Volkszählung lediglich die Zugehörigkeit zur Katholischen Kirche, Evangelischen Kirche A.B. und H.B., Altkatholischen Kirche, Israelitischen Religionsgesellschaft und Islamischen Glaubensgemeinschaft offiziell erfasst wird; sowohl die weiteren anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften als auch die Zugehörigkeit zu anderen Religionsgemeinschaften werden nicht im Detail erhoben.
  - 3 Sachlich wäre es sicherlich geboten, auch die Islamische Glaubensgemeinschaft stärker nach nationalen Kriterien, wenigstens aber nach sunnitischer bzw. schiitischer (und alewitischer) Ausrichtung zu differenzieren, analog zu den christlichen Konfessionen; vgl. vorläufig Anna Strobl: Islam in Österreich, Frankfurt 1997, 32-35. 56-59.
  - 4 Griechisch-Orientalische, Serbisch-Orthodoxe, Rumänisch-Orthodoxe, Bulgarisch-Orthodoxe und Russisch-Orthodoxe Kirche.
  - 5 Rund 80.000 Personen gehören zur Serbisch-Orthodoxen Kirche, die in den 60er Jahren als Gastarbeiter, vermehrt aber nach dem politischen Zerfall Jugoslawiens nach Österreich gekommen sind.
  - 6 Davon sind rund 5.000 Buddhisten asiatischer Herkunft, die Ende der 90er Jahre in Österreich wohnhaft waren.

derte sich die Situation etwa seit den späten 60er Jahren des 20. Jh. insofern, als eine Reihe von Neuen Religionen auch in Österreich aktiv wurde, die teils einen hinduistischen oder fernöstlichen Hintergrund hatten, teils aber auch in einem christlichen Umfeld entstanden sind. Da der Status einer staatlich anerkannten Religion nicht nur für die Gemeinschaft vorteilhafte Rechtsfolgen mit sich bringt, sondern in der Öffentlichkeit zweifellos auch einen „Imagegewinn“ bedeutet, ist der Versuch einzelner Gemeinschaften, ebenfalls diesen Status zu erlangen, verständlich. Auf die dementsprechend zunehmende Zahl diesbezüglicher Ansuchen reagierte schließlich der österreichische Staat im Jahr 1998 mit einem Gesetz, das es religiösen Gemeinschaften ermöglichte, als sogenannte „staatlich eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaft“ Rechtspersönlichkeit zu erlangen, aber nicht die staatliche Anerkennung als Kirche oder Religionsgesellschaft.<sup>7</sup> Auf Grund dieses Gesetzes wurde bislang folgenden neun Religionsgemeinschaften der Status der Rechtspersönlichkeit verliehen:

Bahá'í-Religionsgemeinschaft Österreich	1.200
Bund der Baptistengemeinden in Österreich	1.800
Bund evangelikaler Gemeinden in Österreich	ca. 1.200
Christengemeinschaft. Bewegung für rel. Erneuerung in Österreich	über 500
Freie Christengemeinde - Pfingstgemeinde	1.650 (1.950) <sup>8</sup>
Hinduistische Religionsgemeinde Österreich	ca. 5.000 <sup>9</sup>
Jehovas Zeugen	20.500
Kirche der Siebenten-Tags-Adventisten	3.600 <sup>10</sup>
Koptisch-Orthodoxe Kirche in Österreich	3.000

Die österreichische Rechtsordnung gibt somit bislang 21 Religionsgemeinschaften einen rechtlichen Status, der über das bloße Vereinsrecht hinausgeht. Dass die unterschiedliche rechtliche Beurteilung einzelner Gemeinschaften aus religionswissen-

7 Bundesgesetz über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften (BGBl 1998,19 vom 9. Jänner 1998). Zu Entstehung und juristischen Aspekten des Gesetzes siehe z.B. Herbert Kalb / Richard Potz / Brigitte Schinkele: Religionsgemeinschaftenrecht. Anerkennung und Eintragung, Wien 1998 sowie Johann Hirnsperger: Das neue Gesetz über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften, im vorliegenden Band.

8 Nicht hinzugezählt sind die Kinder, die erst mit 12 bis 14 Jahren getauft werden. Zusätzlich zu den österreichischen Mitgliedern in 33 Gemeinden gibt es seit 1993 auch einen rumänischen Zweig, derzeit mit 300 Mitgliedern in 7 Gemeinden.

9 Hauptsächlich in Österreich wohnhafte Inder bzw. indische Staatsbürger; nicht hinzugezählt sind jene Österreicher, die sich - auf Grund ihrer Zugehörigkeit zu einer neo-hinduistischen missionierenden Richtung - zwar dem „Hinduismus“ verbunden fühlen, und z.T. auch an (kulturellen) Veranstaltungen der Hindu-Gemeinden teilnehmen.

10 Dazu kommen noch ca. 1.000 Kinder und Jugendliche. Insgesamt unterhält die STA 51 Gemeinden.

schaftlicher Perspektive fragwürdig ist, sei nur an einigen auffallenden Beispielen hier erwähnt. Auf Grund der religionshistorischen Genese sind beispielsweise die Syrisch-Orthodoxe und die Koptisch-Orthodoxe Kirche in vielerlei Hinsicht durchaus vergleichbar; gewisse theologische Vergleichsmöglichkeiten hinsichtlich ihrer Entstehung bieten auch die Methodisten-Kirche und die Baptistengemeinden, in Bezug auf den ursprünglichen Konnex zur Religionsgeschichte Indiens mag man auch die Österreichische Buddhistische Religionsgesellschaft und die Hinduistische Religionsgemeinde Österreich gegenüberstellen. Wenn der Gesetzgeber dabei die einen als „staatlich anerkannte Religionen“, die anderen als „religiöse Bekenntnisgemeinschaften“ bewertet, mögen dafür juristische Argumente ins Spiel gebracht werden, religionswissenschaftlich ist aber eine solche „Stufung“ von Religionen in der Öffentlichkeit nicht begründbar.

Dies leitet zugleich zu einer weiteren „Kategorie“ der rechtlichen Einordnung von Religionen in der österreichischen Gesellschaft über, nämlich die Vielzahl weiterer Gemeinschaften, die als Religionsgemeinschaft keinen Status einer Rechtspersönlichkeit besitzen. Dass auch das Spektrum der hier erfassten Gruppen äußerst disparat ist, liegt auf der Hand. Wenigstens drei verschiedene Kategorien müssen dabei unterschieden werden.

(a) Zunächst finden sich darunter christliche Kirchen, die z.T. auch Mitglied im „Ökumenischen Rat der Kirchen in Österreich“ sind, z.B. die Anglikanische Kirche (etwa 400 Angehörige) oder die „Heilsarmee“, die im Ökumenischen Rat Beobachterstatus hat. Andere christliche Religionsgemeinschaften sind dabei bislang kaum auf Gemeindeebene in Österreich organisiert, so etwa die „Reorganisierte Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage“<sup>11</sup>, weltweit mit rund 250.000 Mitgliedern die zweitgrößte „Mormonen-Kirche“, deren österreichische Mitglieder jedoch nur über die Gemeinden in Deutschland erfasst sind, wo etwa 900 Personen dieser Kirche angehören. Aber auch die Mennoniten seien hier beispielsweise als kleine Religionsgemeinschaft in Österreich genannt, die einen christlichen Kontext aufweist, aber in der Öffentlichkeit kaum wahrgenommen wird.

(b) Ungleich präsenter in den Medien, was nur in seltenen Fällen in Relation zur tatsächlichen Verbreitung oder zahlenmäßigen Bedeutung steht, sind sog. „Neue Religiöse Bewegungen“, teils mit indischem oder fernöstlichem, teils mit christlichem Hintergrund. Aus religionswissenschaftlicher Perspektive ist dabei ausdrücklich festzuhalten, dass diese Gruppen durch eine starke Fluktuation ihrer Mitglieder zu kenn-

11 Vgl. David Trobisch: *Mormonen - die Heiligen der letzten Zeit?*, Neukirchen-Vluyn 1998, 77-82; ferner J. Gordon Melton: *Encyclopedic Handbook of Cults in America*, New York 1992, 90-95. Zu den theologischen Unterschieden zwischen der „Reorganisierten Kirche“ und der Hauptkirche der Mormonen in Utah siehe Steven L. Shields: *Latter Day Saint Beliefs. A Comparison between the RLDS Church and the LDS Church*, Independence 1986.

zeichnen sind, was z.T. auch die Entstehung „österreich-spezifischer“ Strukturen manchmal erschwert; einige der in der Öffentlichkeit häufig genannten Gruppen sind folgende:<sup>12</sup> Deutlich indischen Hintergrund haben z.B. die Sri Chinmoy Bewegung mit knapp 200 Mitgliedern,<sup>13</sup> die Internationale Gesellschaft für Krishna Bewusstsein (ISKCON), für die man 1997 mit rund 50 Vollmitgliedern rechnen konnte.<sup>14</sup> Das Ausscheiden von Harikesha Swami aus der Bewegung im Sommer 1998, der für viele österreichische Angehörige der Bewegung die spirituelle Leitfigur war, und die daraufhin einsetzende Umstrukturierung der ISKCON hat jedoch zum fast völligen Erliegen organisierter Aktivitäten geführt; einzelne Mitglieder versuchen zwar auch gegenwärtig, ihr Leben nach den Prinzipien der ISKCON auszurichten, allerdings gibt es praktisch keine „Gemeindefunktion“, die die Mitglieder zusammenführen würde; einzelne haben sich inzwischen auch innerlich von der ISKCON getrennt. Eine weitere Gemeinschaft indischer Provenienz stellen die Anhänger Sathya Sai Babas dar, dessen Anhängerschaft weltweit sich wohl in Millionenhöhe belaufen dürfte, wobei 1995 in insgesamt 137 Ländern 1.677 Zentren registriert waren;<sup>15</sup> in Österreich beläuft sich die Zahl der „eingeschriebenen“ Mitglieder bzw. der festen Anhänger gerade auf etwa 100. Die aus Korea stammende sogenannte „Vereinigungskirche“ muss hier ebenfalls genannt werden, nicht nur wegen ihrer vielleicht bis zu maximal 800 Mitglieder, sondern v.a., weil an Hand der Vereinigungskirche in den letzten Jahren ein Struktur-Wandel zu beobachten ist, der von einer zentralen religiös-gemeinschaftlichen Organisation weg- und zu „weltlich“ engagierten Einzelgruppen und Föderationen hinführt; theologisch begründet wird dies damit, dass die von Rev. Mun eingeleitete spirituelle Entwicklung der einzelnen Mitglieder soweit fortgeschritten ist, dass eine Religionsstruktur im herkömmlichen Sinn nicht mehr als notwendig erachtet wird.<sup>16</sup> Andere neue religiöse Bewegungen, die wegen ihrer Tätigkeit in Österreich wenigstens genannt seien, sind etwa Fiat Lux oder das Universelle Leben.

12 Die hier keineswegs vollständig genannten gelten in der öffentlichen Diskussion in nicht seltenen Fällen pauschal als „Sekten“; die hier genannten Zahlen machen m.A.n. aber unbestreitbar deutlich, dass diese Gruppen in vielen Fällen eine Aufmerksamkeit durch Medien erfahren, die ihrer tatsächlichen Relevanz keineswegs angemessen ist und die meist auch die starke Fluktuation bestenfalls in Ansätzen berücksichtigt.

13 Vgl. die detaillierte Statistik bei Horst Hüttl: Die Sri-Chinmoy-Bewegung im deutschsprachigen Raum, Graz 1998, 224-226.

14 Manfred Hutter: Vishnuitischer Hinduismus in Österreich. Die Hare Krishna Bewegung, in: Arbeiten aus dem Institut für Geographie 36 (1997/98) 131-143, 132.

15 Vgl. zu diesen Zahlen (und zugleich zu einem Beispiel der „Internationalisierung“) Alexandra Kent: Creating Divine Unity: Chinese Recruitment in the Sathya Sai Baba Movement in Malaysia, in: Journal of Contemporary Religion 15 (2000) 5-29, 25 Anm. 1.

16 Ausdruck der neuen Organisationsstruktur der Vereinigungskirche sind die sog. „Familienföderation“, die „Frauenföderation“ und die „Föderation für Weltfrieden“; zur jüngsten Entwicklung vgl. Sun-Jo Hwang: Interview „Die Zeit der organisierten Religion ist vorbei“, in: Materialdienst der Evangelischen Zentralstelle für Weltanschauungsfragen 62 (1999) 13-21.

(c) Als dritte Kategorie möchte ich noch ethnische Religionen hier gesondert anführen, deren Anhänger fast ausschließlich durch Migration (und nicht durch Missionstätigkeit) den religiösen Pluralismus in Österreich bereichern. Zahlenmäßig am stärksten vertreten sind zweifellos die Sikhs, deren rund 20.000 Angehörige in Österreich zu drei Vierteln im Großraum von Wien leben, wo die Religionsgemeinschaft auch einen Tempel für regelmäßige Gottesdienste und Gebete eingerichtet hat. Eine andere, ethnisch ausgerichtete Religionsgemeinschaft ist der Zoroastrismus; eine Gemeindestruktur ist bislang in Österreich nicht vorhanden, auch bestehen kaum gegenseitige Kontakte zwischen iranstämmigen Zardushtis und indienstämmigen Parsen, deren jeweilige kulturelle Milieus so weit differieren, dass trotz der gemeinsamen Glaubensgrundlage ein gemeinsames religiöses Leben sich hierzulande nicht entfaltet; auch die geringe Anzahl von sicherlich weniger als 50 Gläubigen hat bislang die Entstehung einer zoroastrischen Gemeinde verhindert. Religionsausübung bleibt hier auf den Bereich der privaten Frömmigkeit beschränkt, ähnliches gilt auch für die Mehrheit der in Österreich ansässigen Chinesen, die zwar z.T. mit kulturellen Veranstaltungen „chinesische Identität“ suchen, in der Regel jedoch ihre daoistischen Riten im religiösen Sinn nur im privaten Bereich praktizieren; einige buddhistische Chinesen haben aber auch Kontakt zu buddhistischen Gemeinden (v.a. zum Fo Kuang Shan Tempel in Wien). Keine Untersuchungen bzw. Forschungsergebnisse liegen derzeit bezüglich religiöser Gemeinschaften von schwarzafrikanischen Mitbürgern in Österreich vor, inwieweit durch diese eventuell Gemeinden der „Afrikanischen Unabhängigen Kirchen“ in Österreich entstanden sind.

Die knapp vierzig hier genannten Religionsgemeinschaften zeigen - obwohl die Liste keineswegs vollständig ist - deutlich, dass auch Österreich ein multireligiöses Land ist. Auch wenn einem methodisch bewusst bleiben muss, dass manche der genannten Zahlen nicht immer alle Kriterien einer „glaubwürdigen“ Statistik erfüllen können, sind diese Zahlen dennoch hinsichtlich der Tendenz aussagekräftig, so dass damit argumentiert werden kann. Mit der Vervielfältigung der religiösen Landschaft ging statistisch einerseits einher, dass die beiden zahlenmäßig großen Kirchen in den letzten Jahrzehnten einen Mitgliederrückgang<sup>17</sup> zu verzeichnen haben, dass aber andererseits die zunehmende Zahl religiöser Gemeinschaften in den überwiegenden Fällen relativ geringe Mitgliederzahlen aufweist. Denn die überwältigende Mehrheit der genannten Gruppen liegt hinsichtlich der zahlenmäßigen Stärke unter der 1 Promille-Grenze der Gesamtbevölkerung Österreichs, d.h. unter 8.000 Personen, v.a. so ge-

17 Heute gehören rund 75% der Gesamtbevölkerung Österreichs formell der Katholischen Kirche an, was einen deutlichen Rückgang im letzten halben Jahrhundert widerspiegelt, denn nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges gehörten noch mehr als 90% der österreichischen Bevölkerung der Katholischen Kirche an. Auch in der Evangelischen Kirche ist ein Rückgang der Mitglieder seit den 60er Jahren deutlich sichtbar. 1962 gehörten noch 423.000 Personen dieser Kirche an.

nannte Neue Religiöse Bewegungen liegen sogar deutlich unter diesem Wert.<sup>18</sup> Insofern ist es sicherlich gerechtfertigt, von einem Pluralismus der religiösen Minderheiten in Österreich zu sprechen, d.h. dieser statistische Hintergrund macht es wohl auch obsolet, wenn gelegentlich in verschiedenen Medien von „Sekten“ in Österreich als einem Massenphänomen gesprochen wird, deren Anhänger angeblich in die Hunderttausende gehen.<sup>19</sup> Eine diesbezügliche Größenordnung haben de facto nur die Katholische Kirche, die Evangelische Kirche A.B. und H.B., die Islamische Glaubensgemeinschaft und die Gesamtgruppe derjenigen Personen, die in Statistiken als „ohne religiöses Bekenntnis“<sup>20</sup> figurieren.

## 2. Religiöse Minderheiten

Der Begriff „Minderheiten“<sup>21</sup> ist mehrschichtig: er meint umgangssprachlich zunächst eine rein zahlenmäßig unterlegene Gruppe, in politischer Hinsicht bezeichnet er eine von der Mehrheit demokratisch überstimmte Gruppe, als deskriptiver Begriff meint er aber auch eine benachteiligte gesellschaftliche Gruppe; letzterer Begriffsinhalt betrifft zumindest teilweise auch jene Gruppen, deren „Minderheitenposition“ durch religiöse Überzeugungen definiert wird, wobei jedoch festzuhalten ist, dass nicht jede religiöse Minderheit automatisch auch eine negativ-bewertete oder be-

18 Wenn das Bundesgesetz zur „Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften“ (§ 11) für die Anerkennung einer Religionsgemeinschaft nach dem „Anerkennungsgesetz“ eine Mitgliederzahl von 2 Promille verlangt, so ist diese Auflage zweifellos eine sehr hoch gesetzte Hürde. Diese Zahl kann derzeit nur von 6 staatlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften erreicht werden; unter den Bekenntnisgemeinschaften haben derzeit nur Jehovas Zeugen eine entsprechende Mitgliederzahl. Auch die Sikhs wären zahlenmäßig stark genug vertreten, um als Religionsgemeinschaft nach einem öffentlich-rechtlichen Status anzusuchen, doch strebt die Sikh-Gemeinde zur Zeit nicht nach einem solchen Status.

19 Vgl. etwa Neue Kronenzeitung vom 12. Juni 1996 (Nr. 12.959), S. 3, wo von 200.000 Sektenmitgliedern in Österreich die Rede ist und für die Jahrtausendwende eine Prognose von bis zu einer halben Million Sektenangehörigen gegeben wird. Solche Zahlen sind deutlich (und z.T. wohl auch tendenziell) überhöht. Etwa seit Mitte 1997 werden diesbezügliche hohe Zahlen in den Medien nicht mehr kolportiert, eventuell von der Erkenntnis ihrer Unhaltbarkeit geleitet. Für brauchbare Religionsstatistiken ist nämlich klar zu unterscheiden zwischen der Angehörigkeit zu einer religiösen Gemeinschaft und Personen mit Sympathie bzw. Akzeptanz von esoterischem Gedankengut oder entsprechenden Praktiken, auch wenn diese z.T. religiös (spirituell) sein mögen. Personen, die zur letzteren Gruppe gehören, finden sich dabei in den verschiedensten Religionsgemeinschaften, dürfen aber nicht mehrfach gezählt werden.

20 Nach den Daten der Volkszählung 1991 sind dies etwas mehr als 672.000 Personen, vgl. Bundespressedienst (Hg.): Religionen in Österreich, Wien 1997, 6. – Die Zahl ist in den 90er Jahren durch Kirchenaustritte weiter gestiegen.

21 Hans-Georg Lützenkirchen: Minderheiten, in: Christoph Auffarth / Jutta Bernard / Hubert Mohr (Hg.): Metzler Lexikon Religion. Bd. 2: Haar - Osho-Bewegung, Stuttgart 1999, 448-450.

nachteiligte Minderheit sein muss. Zwar trifft letzteres für einige der vorhin genannten Neuen Religiösen Bewegungen zu, doch ist im Kontext des vorliegenden Beitrags eher auf die „statistische“ Minderheitensituation einzugehen; denn die z.T. beinahe verschwindend kleine Zahl von Angehörigen einer Gruppe birgt zweifellos die Gefahr in sich, dass diese Gruppen als religiöse Gemeinschaften entweder überhaupt unbeachtet bleiben bzw. als „kleine Religionen“ lediglich pauschal erwähnt werden - und dadurch ihre spezifischen Seiten unberücksichtigt bleiben. Hier setzt auch die religionswissenschaftliche Aufgabe der Befassung mit solchen Religionsgemeinschaften ein: Größenangaben sind sicherlich kein Parameter, der für eine Religion grundsätzlich als „Qualitätsmerkmal“ entscheidend ist und so für die Beschäftigung ausschlaggebend sein könnte. Insofern muss gerade die Religionswissenschaft ihr Augenmerk auch auf „kleine“ Religionen richten, um deren quantitative Minderheitensituation nicht unbeabsichtigt auch zu einer qualitativen Minderheitensituation zu machen.

Im Kontext der religiösen Bekenntnisgemeinschaften entsprechend der österreichischen Rechtslage und im Kontext der statistisch überwältigenden Mehrheit der Katholischen Kirche ergibt sich daher folgender (pragmatischer<sup>22</sup>) Fragehorizont für den Religionswissenschaftler: Welche Aufgaben erwachsen der Katholischen Kirche und Theologie gegenüber anderen Religionsgemeinschaften, wenn man berücksichtigt, dass sowohl die Katholische Kirche als auch die neun konkreten Bekenntnisgemeinschaften je in einem - wenngleich wie vorhin deutlich geworden, unterschiedlichem - staatlichen Rechtsgefüge stehen. Der in Österreich existente religiöse Pluralismus zeigt durchaus ein buntes und weites Spektrum, wobei aber auch unübersehbar ist, dass die Katholische Kirche statistisch zweifellos eine dominierende Position innehat. Da aber - auf Grund der staatlichen Rechtsordnung - die „Bekenntnisgemeinschaften“<sup>23</sup> als Körperschaften eine eigene Rechtsstruktur aufweisen, mag es gerechtfertigt sein zu fragen, wie die Kirche auf diese „Mitbewerber“ als „öffentlich-eingetragene Religionen“ in der österreichischen Gesellschaft reagieren soll. Zwar wird man zu Recht betonen, dass ein staatliches Verständnis von „Religion“ nicht

22 Ausdrücklich ist zu betonen, dass die pragmatische Einschränkung ausschließlich auf Grund der Themenstellung des Sammelbandes vorgenommen wurde, worin in theologischer Hinsicht nach dem Verhältnis der Katholischen Kirche zu den neun Bekenntnisgemeinschaften gefragt wird. Insofern beschränken sich die folgenden Überlegungen ebenfalls auf diese neun Bekenntnisgemeinschaften und die Katholische Kirche, obwohl für die grundsätzliche Fragestellung eine solche Einschränkung unzulässig ist.

23 Dasselbe gilt - dies sei wenigstens angemerkt - selbstverständlich auch für die übrigen staatlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften; gerade hinsichtlich des Verhältnisses zwischen der Katholischen Kirche und der Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage bzw. der Neuapostolischen Kirche sind vielleicht die nachstehenden Überlegungen ähnlich relevant, da diese beiden genannten Religionsgemeinschaften innerkirchlich nicht selten als „(klassische) Sekten“ betrachtet werden.

mit dem einer spezifischen Religionsgemeinschaft deckungsgleich sein muss. Wenn aber in § 11 (1) 5 des Bundesgesetzes über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften betont wird, dass diese das Verhältnis zu den bestehenden gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften nicht stören dürfen, so richtet sich das Interesse des Gesetzgebers sicherlich darauf, den religiösen Frieden innerhalb der österreichischen Gesellschaft zu gewährleisten. Die Katholische Kirche - aber genauso die übrigen derzeit gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften - als Teil der österreichischen Gesellschaft sollten diese juristische Vorgabe jedoch insofern aufgreifen, als über das Verhältnis zu den jetzigen (und auch allfälligen zukünftigen) Bekenntnisgemeinschaften neu nachgedacht wird, wie weit ein dialogisches Verhältnis mit anderen religiösen Gemeinschaften einen Beitrag zur Stärkung eines religiösen Miteinanders in der österreichischen Gesellschaft leisten kann, indem religiöse Minderheiten als Teil der österreichischen Gesellschaft nicht nur akzeptiert, sondern dort, wo eine Unterstützung von Minderheiten notwendig ist, sich auch die „Mehrheit“ einer solchen nicht verschließt.

### 3. Differenzierter Dialog als Form des Umgangs der Katholischen Theologie mit religiösen Bekenntnisgemeinschaften<sup>24</sup>

Rekapitulieren wir schnell nochmals die neun unterschiedlichen Bekenntnisgemeinschaften - zahlenmäßig von weniger als 1.000 bis etwas mehr als 20.000 Mitglieder in den einzelnen Gruppen, religionshistorisch in unterschiedlicher Akzentuierung mit christlichem oder nicht-christlichem Hintergrund. Ein einliniges Modell des Dialogs zwischen der Katholischen Theologie und den einzelnen Gruppen kann es daher sicherlich nicht geben, sondern die unterschiedlichen Lehrinhalte und jeweilige Praxis sind dabei zu berücksichtigen. Theologische Grundsatzentscheidungen, wie die Katholische Theologie auf der Ebene der Lehrinhalte mit solchen Gruppen umgehen kann, liefern m.E. drei Texte des Zweiten Vatikanischen Konzils: das Dekret über den Ökumenismus, die Erklärung über das Verhältnis der Kirche zu den nichtchrist-

<sup>24</sup> Die nachstehenden Ausführungen wurden ursprünglich als kurzes Statement auf einem von der Katholisch-Theologischen Fakultät Graz am 29. Oktober 1998 organisierten Studiennachmittag über das Bundesgesetz der Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften vorgetragen. Die „Statement-Form“ im Wesentlichen als Anregung für das weitere Gespräch zwischen Katholischer Theologie und Bekenntnisgemeinschaften beizubehalten, lag für diesen Sammelband nahe, der in Form von Selbstdarstellungen auch die einzelnen Bekenntnisgemeinschaften direkt zu Wort kommen lässt. Das Statement wurde insofern aktualisiert, als die Hinduistische Religionsgemeinschaft, der erst im Dezember 1998 der Status der Rechtspersönlichkeit verliehen wurde, ebenfalls berücksichtigt wird; ferner stellen die beiden ersten Abschnitte des Artikels das Statement in einen weiteren Rahmen, um dadurch einen besseren Verständnishintergrund zu liefern.

lichen Religionen und die Erklärung über die Religionsfreiheit. Diese in den Jahren 1964 bzw. 1965 vom Konzil angenommenen Texte gehen im Einzelnen mit Ausnahme der hinduistischen Religionsgemeinde auf keine der neun Gemeinschaften ein, was u.a. damit zusammenhängt, dass einige Gruppen damals noch nicht in der jetzigen Form organisiert waren (z.B. Bund evangelikaler Christen; Freie Christengemeinde) bzw. eine (weltweit) noch zu vernachlässigende Minderheit waren (z.B. Bahá'í; Christengemeinschaft). Andere Gruppen waren als sogenannte „klassische christliche Sekten“ (z.B. Siebenten-Tags-Adventisten; Jehovas Zeugen) wohl außerhalb des Blickwinkels der Konzilstexte. Am ehesten lässt sich hinsichtlich einer ökumenischen Annäherung aus dem Konzilsdekret etwas hinsichtlich der Baptisten bzw. der Koptisch-Orthodoxen Kirche ableiten; dabei ist zu erwähnen, dass diese beiden Bekenntnisgemeinschaften - schon lange vor Erlangung dieses staatlichen Status - in einen ökumenischen Dialog eingebunden waren. Das Entscheidungskriterium, in welcher Weise die Katholische Theologie auf Bekenntnisgemeinschaften eingehen kann, sollte dabei aus der Analyse der jeweiligen Gemeinschaft hinsichtlich deren Glaubensinhalte und -traditionen gewonnen werden, wobei die daraus ableitbaren Optionen sich sinnvollerweise am interreligiösen bzw. am ökumenischen Dialog orientieren können.

Vom Selbstverständnis der Gemeinschaften sind klarerweise nur die Bahá'í-Religion und die Hinduistische Religionsgemeinschaft als nichtchristlich zu charakterisieren, doch dürften für den Umgang auch mit Jehovas Zeugen und der anthroposophisch ausgerichteten Christengemeinschaft Kriterien eines interreligiösen Dialogs brauchbare Elemente aus der Sicht der Katholischen Theologie liefern. Denn beide Gemeinschaften unterscheiden sich doch hinsichtlich einiger Glaubensinhalte wesentlich von der Katholischen Theologie. Die Ablehnung der Trinitätslehre durch Jehovas Zeugen sowie das Christus- und Menschenbild der Christengemeinschaft, das phänomenologisch den gnostischen Strömungen und Lehren z.T. näher steht als den großkirchlichen Lehrentscheidungen, machen daher - trotz des nicht unbedeutenden christlichen Traditionsanteils in beiden Gemeinden - ein „innerchristlich-ökumenisches“ Gespräch wahrscheinlich schwierig.

Beispielhaft möchte ich daher hinsichtlich dieser vier Gemeinschaften einige Themen- und Problemkreise benennen, die mir in einem „interreligiösen“ Dialog zwischen der jeweiligen Gemeinschaft und der Katholischen Theologie wichtig scheinen.

(a) Bezüglich der Bahá'í-Religion<sup>25</sup> ist - obwohl es sich dabei um kein katholisch-theologisches Problem handelt - die ablehnende Stellung des Islam zur Bahá'í-Reli-

---

25 Die in der Mitte des 19. Jh. im muslimischen Milieu des Vorderen Orients entstandene Bahá'í-Religion versteht sich als monotheistische Offenbarung, die der gegenwärtigen Zeit angemessen

gion zu berücksichtigen. Der Versuchung, Bahá'í zu einer dialogischen Begegnung nicht einzuladen, wie gelegentliche Beispiele zeigen, um nicht einen Dialog mit dem Islam zu gefährden, sollte man jedenfalls nicht erliegen. Wenn vorhin als ein Anliegen des Gesetzes über die Bekenntnisgemeinschaften die Förderung eines religiösen Friedens innerhalb der österreichischen Gesellschaft genannt wurde, so könnte einem solchen Dialog zumindest indirekt auch die Funktion zukommen, hier an Hand von ersten kleinen, aber konkreten Schritten eine Verbesserung des Verhältnisses des Islam zu den Bahá'í vielleicht in die Wege zu leiten.

(b) Hinsichtlich der Hinduistischen Religionsgemeinde<sup>26</sup> kann zweifellos auf Erfahrungen von christlich-hinduistischen Dialogbegegnungen im allgemeinen Sinn zurückgegriffen werden; allerdings ist derzeit noch einschränkend zu beobachten, dass hier eine gewisse Zweigleisigkeit existiert, denn der durchaus lebendige Dialog zwischen Vertretern der Katholischen Kirche und Hindus in Österreich betrifft bislang lediglich die 1980 in Wien entstandene „Hindu Mandir Gemeinschaft“, die bislang nicht Mitglied der Hinduistischen Religionsgemeinde in rechtlicher Hinsicht ist; um diese Diskrepanz zu beheben, ist es in Zukunft wohl notwendig, hier die Wahl der Dialogpartner zu erweitern, wobei aber beachtet werden muss, dass ein solcher erweiterter Dialog nicht als negativen Nebenaffect eine Konkurrenzsituation zwischen den einzelnen Hindu-Gemeinden schafft.

(c) Probleme hinsichtlich der Christengemeinschaft<sup>27</sup> bereiten theologisch deren Christus- und Menschenbild; vielleicht ist hier der Hinweis auf gewisse Analogien zum Menschenbild in den hinduistischen Upanishaden hilfreich. Zwar wird „christlich-hinduistischer“ Dialog dadurch auch manchmal schwierig, aber es gibt zweifellos positive Bemühungen in dieser Hinsicht, wobei neohinduistisch-vedantische Denker auch ihre spirituell-geistige Deutung von Christus in einen solchen Dialog einbringen. Auch wenn Rudolf Steiner sich gerade wegen der starken Betonung neohinduistischer und upanishadisch-vedantischer Gedanken von der Theosophie getrennt hat, so ist er diesen Gedanken - ihrer indischen Einfärbung entkleidet - in

---

ist. Eine selbstständig-organisatorische Form hat die österreichische Bahá'í-Gemeinde seit 1958; vgl. allgemein Manfred Hutter: Die Bahá'í. Geschichte und Lehre einer nachislamischen Weltreligion, Marburg 1994.

26 Die Anfänge der mit dem Rechtsstatus der Bekenntnisgemeinschaft verbundenen Hindu-Gemeinde gehen auf das Jahr 1991 in Wien zurück und werden hauptsächlich von Indern getragen, obwohl die Zugehörigkeit zur Religionsgemeinschaft auch Personen offen steht, die nicht von Geburt an Hindu sind; zum hinduistisch-christlichen Dialog in Österreich vgl. Birgit Langer: Hindu-Christian Dialogue in Austria/Vienna as a Typical Example for Interreligious Dialogue, in: Hindu-Christian Studies Bulletin 5 (1992) 29-32.

27 Die Anfänge der Christengemeinschaft gehen auf das Jahr 1922 zurück; zur Entwicklung und Theologie allgemein siehe Klaus Bannach: Anthroposophie und Christentum. Eine systematische Darstellung ihrer Beziehungen in Blick auf neuzeitliche Naturerfahrungen, Göttingen 1998.

seiner Anthroposophie nicht vollkommen abhold. Erfahrungen (und Grenzen) des christlich-hinduistischen Dialogs können wohl auch in einem zu entwickelnden theologischen Umgang mit der Christengemeinschaft hilfreich sein.

(d) Anders sind wohl die Probleme bezüglich von Jehovas Zeugen gelagert; da diese aus Sicht der großen Kirchen seit rund einhundert Jahren als eine der sogenannten „klassischen Sekten“ gelten, ist hier zweifellos notwendig, im gegenseitigen Bemühen festgefahrene gegenseitige Vorurteile abzubauen. Dass seit der zweiten Hälfte der 90er Jahre von Jehovas Zeugen vermehrt Anstrengungen unternommen werden, sich aus ihrer Isolation durch ein gewisses „Einrichten in dieser Welt“ zu lösen, sollte jedoch auch von Seiten der Katholischen Theologie gewürdigt werden, indem man im Gespräch einander näher kennenzulernen versucht. Genauso sollte in einer Begegnung mit dieser Glaubensgemeinschaft nicht unberücksichtigt bleiben, dass das konsequente Eintreten für die eigenen religiösen Ideale<sup>28</sup>, - auch wenn man die damit verbundenen Glaubensinhalte nicht teilt - Achtung verdient, so dass eine erste Phase eines Dialogs am besten an der menschlichen Achtung (und nicht an den theologischen Diskrepanzen) einsetzen kann.

In thesenhafter Form lässt sich somit für die bislang genannten Bekenntnisgemeinschaften folgendes formulieren: Mit den Bahá'í, der Hinduistischen Religionsgemeinschaft, der Christengemeinschaft und Jehovas Zeugen kann ein interreligiöser Dialog begonnen werden, aus katholisch-theologischer Sicht darum wissend, dass diese Gemeinschaften theologisch wenig Gemeinsames mit dem Christentum aus katholischer Sicht haben. Aber in Adaptierung und Konkretisierung der Konzils-erklärung über die nichtchristlichen Religionen darf man wünschen, dass durch Gespräch und Zusammenarbeit mit Bekennern anderer Religionen ein gemeinsames Bemühen um Beendigung von Diskriminierung von Menschen und Gemeinschaften wegen ihrer Religion möglich wird.

Für eine Verhältnisbestimmung zu den übrigen fünf Bekenntnisgemeinschaften mag die Frage der ökumenischen Interessen einen konstruktiven Ansatzpunkt bieten. Die Baptisten und die Koptisch-Orthodoxe Kirche sind bereits seit längerem in ökumenische Dialoge eingebunden. Seit etwa zwei Jahrzehnten zeigt sich auch bei den Siebenten-Tags-Adventisten eine Öffnung zur Ökumene (verstärkt mit lutherischen und reformierten Kirchen). Insofern lässt sich durchaus beobachten, dass diese drei

<sup>28</sup> Seit Beginn des 20. Jh. sind Jehovas Zeugen in Österreich aktiv, wobei sie v.a. während der nationalsozialistischen Zeit aus Glaubensgründen auch der politischen Verfolgung ausgesetzt waren. Die Verfolgung von Anhängern dieser Gemeinschaft wegen ihres religiös begründeten Widerstands während der Zeit des Nationalsozialismus sowie in der DDR hat jüngst Gabriele Yonan: Jehovas Zeugen. Opfer unter zwei deutschen Diktaturen 1933-1945. 1949-1989, Berlin 1999, dargestellt.

Bekenntnisgemeinschaften - zur Zeit noch unterschiedlich stark ausgeprägt - ihr Interesse auch an formalisierten ökumenischen Bemühungen erkennen lassen.<sup>29</sup> Anders stellt sich die Situation bezüglich des Bundes evangelikaler Gemeinden bzw. der Freien Christengemeinde dar; dies hängt z.T. damit zusammen, dass diese Gemeinden keine substanziiell neuen theologischen Entwürfe bringen, sondern frömmigkeitsgeschichtlich manchen Strömungen in den sogenannten Großkirchen vergleichbar sind. Wenn sich die Gemeinden z.T. als „überkonfessionell“ verstehen, so ist dies einer formalisierten ökumenischen Zusammenarbeit in gewisser Weise hinderlich, so dass der Bund evangelikaler Gemeinden einer Mitarbeit im Ökumenischen Rat der Kirchen oder in anderen institutionalisierten Formen eher skeptisch gegenüber steht. Sachlich muss man aber festhalten, dass auch innerhalb der Katholischen und Evangelischen Kirche evangelikale oder pfingstlerische Gruppierungen existieren; zwischen individuellen Gläubigen bestehen auf lokaler Ebene durchaus ökumenische Kontakte und Zusammenarbeit für konkrete Projekte.<sup>30</sup> Eine solche „Ökumene von unten“ ist ein Ausgangspunkt nicht nur für ein interkonfessionelles Verstehen, sondern kann auch eine Basis liefern, auf der im Festhalten an der jeweils eigenen Position sich theologische Konzepte und Lernprozesse entwickeln lassen; bislang ist ein solcher Lernprozess jedoch kaum begonnen worden.

#### 4. Resumee

Die Statistik weist der Katholischen Kirche in Österreich eine dominierende Stellung zu, wovon zumindest indirekt auch die wissenschaftliche Katholische Theologie als Teil der österreichischen Universitäten (und Bildungs-Gesellschaft) profitiert. Daraus erwächst der Katholischen Theologie aber zugleich eine Aufgabe, nämlich sich auch theologisch um ein Verstehen anderer religiöser Gemeinschaften zu bemühen. Verschließt sich die Theologie einer solchen Herausforderung oder betrachtet sie die

29 Die Koptisch-Orthodoxe Kirche ist Vollmitglied im Ökumenischen Rat der Kirchen in Österreich, die Baptisten haben Beobachterstatus in diesem Gremium, und die Siebenten-Tags-Adventisten nehmen seit einiger Zeit als sogenannte „Berater“ an Tagungen des ÖRK teil; obgleich der „ökumenische“ Status unterschiedlich ist, zeigt er deutlich, dass sich diese Kirchen um das Gemeinsam-Christliche bemühen, auch wenn bislang v.a. von den Siebenten-Tags-Adventisten Wert darauf gelegt wird, dass ihr besonderes Kirchenverständnis von den Gesprächspartnern ernstgenommen wird.

30 Für das noch kaum entwickelte „institutionalisierte“ ökumenische Engagement des Bundes evangelikaler Gemeinden mag - neben theologischen Gründen - neben dem noch relativ jungen Datum des formalisierten Zusammenschlusses zum „Bund“ (1992) auch die Tatsache mitspielen, dass die einzelnen Mitgliedergemeinden weitgehend selbstständig bleiben. – Als eines der konkreten Sozialprojekte sei hier die Betreuung von rumänischen Flüchtlingen genannt, die seit 1993 auch als eine rumänische Gemeinde innerhalb der Freien Christengemeinde organisiert sind; die Betreuung der Flüchtlinge geht über die Grenzen der Religion hinaus.

religiösen „Minderheiten“ als irrelevant, so gerät sie sicherlich in Gefahr, selbst der eigenen Relevanz auf dem Markt des religiösen Pluralismus verlustig zu gehen. Als Minimalforderung muss daher sicherlich gelten, dass ein Katholisch-Theologisches Curriculum an einer Universität nur dann Kompetenz vermitteln kann, wenn wenigstens ein Basiswissen über zumindest die in Österreich staatlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften sowie über die staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaften vermittelt wird. Denn ohne ein solches Basiswissen kann ein notwendigerweise unterschiedlich ausgerichteter Dialog mit den einzelnen Gemeinden nicht geführt werden. Denn gerade die Minderheitensituation der meisten religiösen Gemeinschaften in Österreich bringt - soziologisch verständlich - auf Seiten der Gemeinden die Sorge mit sich, dass das jeweils Eigenspezifische im Dialog unter den Tisch fallen könnte. Um dieser Sorge nicht unbewusst Vorschub zu leisten, ist es von Seiten der Katholischen Theologie als Repräsentanz einer deutlichen religiösen Mehrheit immer wieder notwendig, jede einzelne religiöse Gemeinschaft in ihrer Differenziertheit zu kennen, um nicht ein unproportionaler (oder bevormundender) Partner in einem Dialog zu werden. Zugleich erwächst der Katholischen Theologie auch gegenüber der Österreichischen Gesellschaft und dem Gesetzgeber eine Aufgabe: Die Katholische Theologie ist *eine* mögliche Stimme für die Beurteilung der Lehrinhalte dieser Gemeinschaften; auf Grund dieser Sachkenntnis kann die Katholische Theologie auch den Gesetzgeber darauf hinweisen, dass im Umgang mit sachlich vergleichbaren religiösen Gemeinschaften offensichtlich eine unterschiedliche Handhabung von Seiten des Staates besteht. Eine solche Vorgangsweise des Staates schränkt zwar das Grundrecht von Religionsfreiheit nicht ein, tendiert aber in der unterschiedlichen Behandlung eventuell dazu, „kleine“ Religionsgemeinschaften gegenüber „großen“ zu Minderheiten als benachteiligten Gruppen werden zu lassen. Solchen (Fehl)-Entwicklungen kann dabei die Katholische Theologie entgegensteuern, wenn sie sich um die notwendige religionswissenschaftliche Differenzierung der einzelnen Bekenntnisgemeinschaften bemüht und sich so Grundkenntnisse für einen solchen gesellschafts- und kulturpolitisch wichtigen Dialog aneignet.